

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0023/2024 (1. Version)

vom: 18.07.2024

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 20 SE Finanzen u. Beteiligungsm.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt:

Die Umsetzung der Erleichterungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse durch den Verzicht nachfolgender Jahresabschlussarbeiten und -buchungen für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025:

- a) Körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO
- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen
- c) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO
- d) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO (dies gilt nicht für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2021 darstellen)
- e) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO
- f) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i. V. m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 48 KomHVO.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	15.08.2024			
Stadtrat	1. Version	29.08.2024			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0023/2024 (1. Version)

vom: 18.07.2024

Kurzfassung:

Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2023, 2024 und 2025 der Stadt Staßfurt

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Um die Vorlage fristgerechter Jahresabschlüsse und damit eine geordnete Haushaltswirtschaft sicherzustellen, hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes am 24. April 2024 beschlossen, § 102 KVG LSA durch einen neuen Absatz 3 zu ergänzen. Danach hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes für das kommende Haushaltsjahr so lange zurückzustellen, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA übergeben wurde, ohne dass nach einem Monat die Genehmigungsfiktion nach § 150 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA greift.

Die neue Regelung wird erstmals bei der Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2025 anzuwenden sein.

Da derzeit noch zahlreiche Jahresabschlüsse fehlen, werden zur Unterstützung der Kommunen die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz; Ergänzung zum Runderlass vom 15. Oktober 2020“ vom 22. April 2022 vorgesehenen möglichen Erleichterungen hiermit auch für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025 zugelassen.

Die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse; Ergänzung zum Runderlass vom 22. April 2022“ vom 2. April 2024 erstmals verpflichtende vollständige Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit aufgehoben. Der mögliche längere Aufstellungszeitraum für den Jahresabschluss 2023 bis zum 30. Juni 2024 bleibt bestehen.

Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises von den Möglichkeiten einer Prüfungserleichterung zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse Gebrauch macht, steht im Ermessen des RPAs.

- Lösung

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Umsetzung der Erleichterungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse durch den Verzicht der aufgeführten Jahresabschlussarbeiten und -buchungen für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025.

- Alternativen

Keine

- finanzielle Auswirkungen

Keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

gez. René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Runderlass: Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse MI LSA vom 15.10.2020*
- *Ergänzung zum Runderlass: Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz vom 22.04.2022*
- *Ergänzung zum Runderlass: Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz vom 02.04.2024*
- *Ergänzung zum Runderlass: Verlängerungen der Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025 29.05.2024*
- *Rundschreiben des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) vom 30.05.2024*